

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

18.02.2014/gue

Bundesministerium für Gesundheit  
Herrn Ministerialdirektor  
Dr. Ulrich Orlowski  
Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

Bearbeitet von:

Jörg Freese, DLT  
Telefon 030/900973-340  
Telefax 030/590097-440  
E-Mail:  
joerg.freese@landkreistag.de

E-Mail: [ulrich.orkowski@bmg.bund.de](mailto:ulrich.orkowski@bmg.bund.de)  
[223@bmg.bund.de](mailto:223@bmg.bund.de)

Lutz Decker, DST  
Telefon 0221/3771-305  
Telefax 0221/3771-409  
E-Mail:  
lutz.decker@staedtetag.de

Aktenzeichen  
53.04.02 D

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetz - GKV-FQWG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Orlowski,

vielen Dank für die Übersendung des o. g. Entwurfes. Die Rückmeldefrist ist allerdings derart gering bemessen, dass wir uns nur im Rahmen einer ersten, vorläufigen Positionierung hierzu rückäußern können. Eine Teilnahme an dem für den 24.02.2014 angesetzten Gespräch ist uns aufgrund der Kurzfristigkeit leider nicht möglich. Wir bitten um Verständnis.

Aus hiesiger Sicht- und Leseweise will der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der Gesetzlichen Krankenversicherung eine stärkere wettbewerbliche Ausrichtung schaffen. Diese soll sich mehr an einer Verbesserung der Qualität der Versorgung auf der Leistungsebene für die Patientinnen und Patienten, als an einer ungewollten Dominanz des Preiswettbewerbes orientieren. Dazu soll das System der Zusatzbeiträge verändert werden und mehr Gerechtigkeit zwischen den einzelnen Krankenkassen im Wettbewerb erreicht werden. Zwischen den Beteiligten soll ein Finanzausgleich erfolgen.

Fraglich erscheint, wie umfangreich der Wettbewerb, der hier beeinflusst werden soll, bislang tatsächlich funktioniert. Die Mitgliederstruktur der einzelnen Kassen unterscheidet sich nach wie vor auch hinsichtlich der Einkommensstruktur. Bisherige Fein-/Steuerungen zur Regulierung des Wettbewerbs in den letzten Jahren haben nicht immer durchschlagend gewirkt und so bleibt abzuwarten, ob nun dieses Gesetz die Ungleichheit im GKV-System verbessern wird. Der Versuch, hier zu korrigieren, ist ein gangbarer Weg zu mehr Gerechtigkeit im Sys-

tem und schafft sicher auch etwas mehr Transparenz für den Verbraucher bzw. den oder die Versicherte/n.

Der allgemein paritätisch finanzierte Beitragssatz wird zukünftig bei 14,6 % festgesetzt, wovon der Arbeitgeberanteil bei 7,3 % verbleibt. Dies ist aus Arbeitgebersicht angesichts eines stabilen Beitrags zu begrüßen.

Der ermäßigte Beitragssatz sinkt nach dem Gesetzentwurf von 14,6 % auf 14,0 %. Dies bedeutet für die Bundesagentur für Arbeit eine Einsparung bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Der Zusatzbeitrag der Krankenversicherungen wird nicht mehr in einem festen Eurobetrag, sondern einkommensabhängig erhoben.

Der Entwurf sieht auch Änderungen vor, die das Beitragsverfahren zur Krankenversicherung für Personen betreffen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Neben der Änderung des ermäßigten Beitragssatzes, der auch für Personen gilt, die Arbeitslosengeld II beziehen, sind insbesondere die geplanten Änderungen hinsichtlich der Zusatzbeiträge für die Jobcenter relevant.

Nach der jetzigen Regelung kann ein kassenindividueller Zusatzbeitrag erhoben werden. Für die Jobcenter ist dieser Zusatzbeitrag von Bedeutung, wenn er über dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach § 242a SGB V liegt und der Differenzbetrag zwischen dem durchschnittlichen und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag von der Krankenkasse gegenüber den Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gemäß § 242 Abs. 4 S. 2 SGB V geltend gemacht wird. Das Jobcenter hat in diesem Fall grundsätzlich auf das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 S. 5 SGB V zu verweisen. Eine Übernahme des Zusatzbeitrages kommt daher nur in Ausnahmefällen in Betracht, und zwar dann, wenn ein Wechsel in eine andere Krankenkasse eine besondere Härte für die leistungsberechtigte Person bedeuten würde und die Voraussetzungen für eine Übernahme als Mehrbedarf bestehen, oder wenn alle Krankenkassen Zusatzbeiträge erheben und die Person bereits Mitglied der Kasse mit dem niedrigsten Zusatzbeitrag ist.

Der Verwaltungsaufwand für diese Prüfschritte würde künftig wegfallen, weil kein kassenindividueller Zusatzbeitrag mehr erhoben werden kann. An dessen Stelle tritt allerdings der Aufwand für die Zahlung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags gemäß § 251 Abs. 4 SGB V-E in Verbindung mit § 252 Abs. 1 SGB V verbunden mit der Prüfung des Jobcenters, ob die jeweilige Krankenkasse einen Zusatzbeitrag erhebt. Angesichts der notwendigen Umstellungen für die Neuregelung und der lediglich geringfügigen Verwaltungsvereinfachung sehen wir die geplante Änderung als unzureichend an, zumal bereits das aktuelle Beitragsverfahren zwischen Jobcenter und Krankenversicherung kritikwürdig ist.

Nach dem derzeitigen Beitragsverfahren werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Arbeitslosengeld II-Bezieher vom Jobcenter für jede Person einzeln ermittelt und an den Gesundheitsfonds bzw. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gezahlt. Angesichts der ca. 6 Mio. Leistungsbezieher im SGB II und der teils sehr umfangreichen Ermittlungen, die für die Art der Versicherungspflicht und die Höhe der insgesamt zu zahlenden Beiträge erforderlich sind, führt dies zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Dies betrifft sowohl die Jobcenter als auch die Krankenkassen. Mit einer pauschalen Direktzahlung vom Bund an den Gesundheitsfonds bzw. an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau könnten die derzeitigen millionenfachen Verwaltungs- und Zahlungsvorgänge im Idealfall auf zwei Vorgänge pro Jahr reduziert werden und einzelfallbezogene Ermittlungen zur Art der Versicherungspflicht sowie zur Höhe der zu zahlenden Beiträge vermieden werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher seit geraumer Zeit eine Pauschalierung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen. Auch der Bundesrechnungshof hat das aktuelle Beitragsverfahren kritisiert und angeregt, jeweils einen pauschalen Beitrag für jeden Monat mit Bezug von Arbeitslosengeld II einzuführen. Sowohl das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als auch das Bundesgesundheitsministerium haben die Feststellungen des Bundesrechnungshofes bereits im August 2012 anerkannt, haben sie jedoch nicht umgesetzt. Statt das aktuelle Verfahren mit weiteren Änderungen zusätzlich zu belasten, sollte die allseits befürwortete Pauschalierung umgesetzt werden. Dies entspricht auch den Verabredungen im Koalitionsvertrag (S. 48), das Leistungs- und Verfahrensrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu vereinfachen und effektiver ausgestalten.

Wir möchten daher bitten, von der insoweit geplanten Änderung abzusehen und die Beitragszahlungen für Personen, die Arbeitslosengeld II erhalten, im Sinne einer Pauschalierung auszugestalten.

Weiterhin möchten wir anmerken, dass wir auch im Rahmen des SGB II bei der Erhebung des Zusatzbeitrages für den Personenkreis der Aufstocker (Erwerbstätigen) durch den vorrangigen Einsatz der Einkommen auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 19 Abs. 3 SGB II finanzielle Auswirkungen zu Lasten der Kommunen befürchten, welche nicht detailliert ausgewiesen sind. Wenn hier Zusatzbelastungen entstehen, wären diese zu kompensieren.

Generell können wir die Auffassung, dass die Kommunen entlastet werden, in der Kürze der Rückmeldefrist noch nicht nachvollziehen. Es kann nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit es trotz Abschaffung des durch die Mitglieder bisher zu tragenden Beitragsanteils von 0,9 Prozentpunkten und der damit verbundenen Senkung der zu zahlenden Beiträge durch die Erhebung eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages zu erhöhten Aufwendungen bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII kommen wird. Hintergrund sind die mit der Erhebung des Zusatzbeitrages verbundene Einkommensbereinigung um diese Beiträge und die damit verbundene geringeren Einkommenseinsätze zur Bedarfsdeckung bzw. die Erhöhung der Bedarfe im Rahmen der Gewährung der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (vgl. § 32 Abs. 4 SGB XII).

Unberücksichtigt erscheinen auch Aussagen zur Belastung des Bundes im Rahmen des 4. Kapitels SGB XII analog der auf Seite 4, Punkt D, 5 des Referentenentwurfes getätigten Belastungen der Bundesagentur für Arbeit (BA), da es bei den Rentnerinnen und Rentnern ebenfalls zu Erhebung des Zusatzbeitrages kommen wird, was eine Verringerung anrechenbarer Einkommen mit sich bringen wird.

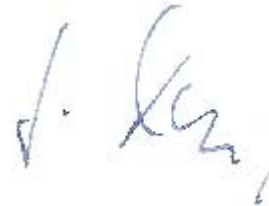
Mittels Artikel 1, § 137a SGB V-E wird das unabhängige wissenschaftliche Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen angesprochen und die Aufgaben neu beschrieben. Dies ist mit Blick auf fundierte Auswahlentscheidungen von Bürgern und Patienten im Grundsatz zu begrüßen, zumal auch die Krankenseite über ihre Mitwirkung im Gemeinsamen Bundesausschuss hier ein Mindestmaß an Mitbestimmungsrechten ausüben kann. Unklar erscheint, warum in § 137a Abs. 3 Nr. 5 SGB V-E die Regelung nur auf den stationären Bereich beschränkt und die Transparenz der Qualität in der ambulanten Leistungserbringung hier nicht geregelt wird. Ob und in welchem Umfang das Qualitätsinstitut eine tatsächliche Verbesserung in der Versorgungsqualität bringen wird, bleibt insgesamt abzuwarten.

Der Referentenentwurf geht davon aus, dass mit dem Gesetzentwurf Informationspflichten abgeschafft werden, was zu geringeren Bürokratiekosten auch für die Kommunalverwaltung führen soll. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um einen Erfüllungsaufwand, der für alle - öffentlichen wie privaten - Arbeitgeber nicht mehr besteht. Über den Umfang der angesprochenen Aufwandsreduzierungen wird sich Näheres erst im Rahmen der weiteren Entwicklung und Anwendung des Gesetzes sagen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes